

schaftlichen Wandels bzw. der gesellschaftlichen Transformation<sup>2</sup> dringend notwendig machen.

Es wird die Auffassung vertreten, dass gerade Sozialarbeiter\*innen einer Berufsgruppe angehören, die in doppeltem Sinne dieser Sensibilisierung und Befähigung bedarf. Einerseits um selbst im praktischen Handeln die Menschenrechte zu achten und einzuhalten, um damit sozialökologische Transformationsprozesse gestalten zu können, andererseits um Adressat\*innen ihrer Angebote, welche meist einer vulnerablen Personengruppe angehören, zu befähigen, für ihre Menschenrechte einzustehen (vgl. Fritzsche 2009: 183f.; vgl. Fritzsche et.al. 2017: 74; vgl. Lenhart et.al. 2006: 40).

## 1.2 Erkenntnisinteresse und Forschungsziel

Seit Mitte der 1990er Jahre werden die Bedeutung der Menschenrechte für Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit sowie die Auffassung von Sozialer Arbeit als eine Menschenrechtsprofession intensiv und kontrovers diskutiert. Daraus ergibt sich in Hinblick auf den Forschungsgegenstand – der Menschenrechtsbildung (MRB) angesichts von Global Citizenship Education (GCED) in der Ausbildung von Sozialarbeiter\*innen –, ein Erkenntnisinteresse in dreierlei Hinsicht: Ein erstes besteht darin, (1) systematisch zu analysieren, welche Grundlagen zu den Menschenrechten für die Soziale Arbeit relevant und in wie weit menschenrechtsrelevante und -spezifische Inhalte in den Curricula der berufsbegleitenden Studiengänge der Sozialen Arbeit an Österreichs Fachhochschulen bereits implementiert sind. Ein zweites Erkenntnisinteresse bezieht sich auf das Professionsverständnis von Sozialer Arbeit als eine Menschenrechtsprofession und fragt danach, (2) wie sich der Diskurs dazu innerhalb der Disziplin gestaltet, welche Entwicklungen diesem Verständnis innerhalb der Profession vorausgingen, wie einerseits Dozent\*innen menschenrechtsbildender Lehrveranstaltungen und andererseits aktiv Studierende diesem Verständnis fachlich gegenüberstehen und welche Voraussetzungen es braucht, um ein derartiges Verständnis als Teil professioneller Identität zu integrieren. Ein drittes Erkenntnisinteresse ist der Annahme geschuldet, dass die Befähigung von angehenden Sozialarbeiter\*innen zu einer an den Menschenrechten orientierten Praxis in

---

2 Hier werden die Termini *Sozialer Wandel* und *sozialökologische Transformation* gleichgesetzt und synonym verwendet. Dabei wird einer soziologischen Begriffsauffassung gefolgt, welche eine prozesshafte interdependente Veränderung gesellschaftlicher (Teil-)Systeme als »selbstverständliche und universelle Bedingung menschlichen Lebens« (Scheuch 2003: 9) und damit einhergehend auch die Veränderung des individuellen und kollektiven Werteverständnisses meint (vgl. Pichler 2023: o.S.).

engem Zusammenhang mit der Herausbildung einer ethischen Kompetenz, insbesondere einer professionellen ethischen Urteils-, Argumentations- und transformativen Handlungskompetenz, steht. Es wird daher beleuchtet, (3) auf welchem theoretischen Fundament menschenrechtsspezifische Lehrveranstaltungen im Rahmen der MRB an den Studiengängen Soziale Arbeit konzipiert werden können, um eine ethische Kompetenz im Rahmen transformativer Bildung zu fördern und entwickeln.

Das Erkenntnisinteresse mündet in folgende drei zentrale Forschungsziele:

- a) Der Menschenrechtsdiskurs und jener zum Professionsverständnis in der Sozialen Arbeit wollen aus der Metaebene in die konkrete Praxis der berufsbegleitenden Studiengänge Sozialer Arbeit an Österreichs Fachhochschulen geholt werden.
- b) Die MRB in der Ausbildung von Sozialarbeiter\*innen will angesichts des temporären transformativen Bildungsparadigmas von Global Citizenship Education (GCED) einer kritischen Analyse unterzogen werden.
- c) Mit einer an den gegenwärtigen Zielen der Sozialen Arbeit und dem Anspruch der MRB ausgerichteten (Neu-)Konzeption bzw. Weiterentwicklung der Lehrveranstaltung *Demokratie und Freiheit mit besonderer Beachtung der Menschenrechte* an der FH Salzburg wird ein Beitrag zur Professionalisierung und der Förderung sozialökologischer Transformationsprozesse geleistet.

Die im Zuge dieser Auseinandersetzung erworbenen Erkenntnisse und Erfahrungen sollen als Basis für die beabsichtigte Kooperation mit und die Befragung von Lehrenden zu menschenrechtsspezifischen Inhalten der Studiengänge dienen, um eine (Weiter-)Entwicklung von strukturell verankerten Menschenrechtsbildungsangeboten und Standards in der MRB für die Berufsgruppe anzustoßen. Studierende sollen menschenrechtsbasierte Reflexionsmöglichkeiten und Handlungspraktiken kennen und in den jeweiligen Handlungsfeldern in der Praxis anwenden lernen. Es soll ein mehrdimensionaler Überblick geschaffen werden in Hinblick auf (1) das Wissen, welches im Rahmen der MRB an den Studiengängen der Sozialen Arbeit vermittelt wird, auf (2) die Haltung, die reflektiert und eingenommen werden soll und auf (3) die transformativen Fähigkeiten, die zur Förderung und Etablierung einer menschenrechtsbasierten Handlungspraxis erarbeitet und erprobt werden können. Wenn es gelungen ist, ein Best Practice Exempel am Studiengang Soziale Arbeit an der FH Salzburg zu etablieren, welches als Grundlage und/oder zur Orientierung für die Entwicklung von Standards der MRB sowie von spezifischen anwendungsorientierten Bildungsangeboten für Sozialarbeiter\*innen herangezogen werden kann, ist das Leitmotiv, einen persönlichen Beitrag zur Pro-

fessionsentwicklung im Sinne einer Menschenrechtsprofession geleistet zu haben, in voller Entfaltung zum Ausdruck gekommen.

### 1.3 Forschungsstand

In der erziehungswissenschaftlichen Forschung wie auch der sozialarbeiterischen Praxis ist die MRB ein sehr junges Gebiet und stellt ein Randthema dar, was wiederum ein großes Theorie- und Forschungsdesiderat andeutet (vgl. Lohrenscheit/Rosemann 2003: 2; vgl. Weyers/Köbel 2016: 6). Obwohl die Vereinten Nationen, insbesondere ihre Sonderorganisation für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) seit den 1970er Jahren die MRB in der Pädagogik forcieren, hat sich diese erst in den 1990er Jahren als Forschungsfeld etabliert (vgl. Scherling 2019: 11). Grundsätzlich kann eine interdisziplinäre Auseinandersetzung mit den Menschenrechten und der MRB festgestellt werden (vgl. Weyers/Köbel 2016). Somit stellen Beiträge von bezugswissenschaftlichen Disziplinen der Sozialen Arbeit, wie beispielsweise der (Moral-)Philosophie, Psychologie, Soziologie oder der Rechtswissenschaft, relevante und interessante Anknüpfungspunkte für Forschungsvorhaben dar.

Im Anschluss an die UN Dekade der Menschenrechtsbildung (1995–2004) gelangte man in Deutschland nach einer umfangreichen Analyse auf unterschiedlichen Ebenen (Verwaltung, Bildungseinrichtungen, NGOs etc.) zu dem Ergebnis, dass die empfohlenen Bildungsziele der Vereinten Nationen nicht wahrgenommen wurden, mangelnde Informationen über Empfehlungen der Dekade und grundlegende Dokumente vorliegen, keine koordinierte Vernetzung der Aktivitäten in der MRB stattfindet und die öffentliche Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen mangelhaft ist. Daraus wird hier der Schluss gezogen, dass die MRB stiefmütterlich behandelt wird (vgl. Sommer/Stellmacher 2009: 42ff.).

Mahler und Mihr schließen in ihrem Sammelband an die Aufforderung der Vereinten Nationen an, die MRB im formalen, nicht-formalen und informalen Bildungssektor voranzutreiben und Menschenrechte als Bestandteil in den Curricula und den Unterrichtsplänen der Bildungsinstitutionen zu implementieren. Sie informieren mittels Beiträge über die Bilanz der Umsetzung der MRB im Bildungssektor und zeigen auf, dass die Förderung individueller Fähigkeiten und die Ermutigung zu praktischem Handeln das zentrale Ziel eines Menschenrechtsbildungsprogrammes sein muss (vgl. ebd. 2004: 11ff.).

Zum Status Quo der MRB in Österreich attestiert das Ludwig-Boltzmann-Institut in Wien, dass die im Rahmen der UN-Dekade der Menschenrechtsbildung formulierten Ziele aufgrund fehlender zeitlicher und finanzieller Ressourcen sowie fehlendem politischen Willen nur in Ansätzen erreicht wurden. Im Schulsystem wird die MRB unter die politische Bildung subsumiert und nicht klar definiert, in